

# Recht der Internationalen Wirtschaft

9 | 2022

Betriebs-Berater International

1.9.2022 | 68. Jg.  
Seiten 565–640

## DIE ERSTE SEITE

**Dr. Juliane Hilf**

Globale Harmonisierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen

## AUFSÄTZE

**Klaus Vorpeil**

Neuere Entwicklungen im englischen Handels- und Wirtschaftsrecht | 565

**Dr. Constantin Frank-Fahle**

Menschenrechte im internationalen Wirtschaftsrecht | 588

## LÄNDERREPORTE

**Martin Wörlein**

Länderreport Indien | 596

## INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

**EuGH:** Vorrang der Wochenfrist für die Annahmeverweigerung in der EuZustVO vor einer abweichenden nationalen Rechtsmittelfrist | 599

**EuGH:** Diesel-Pkw mit Abschaltvorrichtung zur Emissionsreduktion – erheblicher Sachmangel und ungerechtfertigter Verstoß gegen die Typgenehmigungsvorschriften | 604

**EuGH:** Unzulässigkeit einer Abschaltvorrichtung („Thermofenster“) bei Diesel-Pkws | 612

**EuGH:** Offenlegung von Insiderinformationen und Pressefreiheit – Vorabinformationen über Artikelinhalte gegenüber „üblichen Quellen“ | 612

**EuGH:** FluggastrechteVO – Tatbestandsvoraussetzung für die Anwendbarkeit der Verordnung | 620

**BGH:** EuGVVO – Gerichtsstand des Erfüllungsorts bei Luftbeförderungsverträgen | 623

**BGH:** Grenzen einer richtlinienkonformen Auslegung – Fortgeltung der HOAI-Sätze zwischen Privaten | 624

**BGH:** Folgen eines EuGH-Vertragsverletzungsurteils in Rechtsstreitigkeiten zwischen Privaten | 624

## INTERNATIONALES STEUERRECHT UND ZOLLRECHT

**EuGH:** Unzulässige Nachweispflicht bei einer Auslandsgesellschaft für die Erstattung von Kapitalertragsteuer auf Dividendenausschüttungen | 625

**EuGH:** Kapitalverkehrsfreiheit – unterschiedliche Hypotheken- und Katastersteuern in Italien für offene oder geschlossene Immobilienfonds | 630

ten und dem wirtschaftlichen Vorteil von Standorten für Unternehmen in Balance zu bringen. Im Dezember 2020 gab die EU-Kommission bekannt, dass das EU-China Comprehensive Agreement on Investment (CAI) ausverhandelt sei.<sup>106</sup> Dieses Abkommen wurde kritisch beäugt, da die darin normierten Menschenrechtsklauseln zu vage seien und als unverbindlich deklariert wurden.<sup>107</sup>

Trotz des fertiggestellten Entwurfs wurde das Abkommen bis heute noch nicht ratifiziert. Eine Ratifizierung des Abkommens wird durch das EU-Parlament derzeit auch nicht in Betracht gezogen, da die chinesische Regierung weiterhin Sanktionen gegen einige Mitglieder des EU-Parlaments verhängt, die sich öffentlich kritisch bezüglich der vorherrschenden Menschenrechtssituation in China geäußert haben.<sup>108</sup> Angesichts der jüngsten Entwicklungen steht es außer Frage, dass Menschenrechte entlang der Lieferkette zukünftig für Rechts-, Compliance-, und Einkaufsabteilungen eine bedeutendere Rolle einnehmen werden.



**Dr. Constantin Frank-Fahle, LL.M.**  
Co-Founder von Emerging Markets – Legal, Tax & Compliance (emltc), Abu Dhabi/Dubai. Berufliche Stationen in Berlin, Jakarta, München und Bangkok. Er berät Investoren zu handels-, gesellschafts- und investitionsrechtlichen Fragestellungen, Lokalisierung und Restrukturierung sowie strategischen Verhandlungen mit ausländischen Geschäftspartnern. Seit 2021 gehört er zu den ständigen Mitarbeitern der RIW.

<sup>106</sup> EU–China Comprehensive Agreement on Investment (CAI) vom 30. 12. 2020, online abrufbar unter: <[https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2021/january/tradoc\\_159343.pdf](https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2021/january/tradoc_159343.pdf)> (zuletzt abgerufen am 15. 8. 2022).

<sup>107</sup> Brauneck, EuZW 2021, 750, 751.

<sup>108</sup> Pressemitteilung des Europäischen Parlaments vom 20. 5. 2021, online abrufbar unter: <[www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20210517IPR04123/meps-refuse-any-agreement-with-china-while-sanctions-are-in-place](http://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20210517IPR04123/meps-refuse-any-agreement-with-china-while-sanctions-are-in-place)> (zuletzt abgerufen am 15. 8. 2022).

## Länderreporte

Martin Wörlein, Rechtsanwalt, Nürnberg

# Länderreport Indien

## I. Rechtspolitischer Hintergrund

Auch im Jahr 2021 sind in der indischen Gesetzgebung und Rechtsprechung Fortentwicklungen in einzelnen Bereichen zu berichten, wobei keine Einzelmaßnahme herausragt. Die wirtschaftliche Entwicklung setzt ihre Erholung nach der Pandemie fort, der Fokus auf „Make in India“ als wirtschaftspolitische Zielsetzung findet sich in Regelungen mit ungebrochen zunehmender Tendenz. Begonnene Groß-Reformen wie etwa im Bereich des Arbeitsrechts werden fortgesetzt. Nach wie vor hat Indien das Bestreben, Bürokratie abzubauen oder zumindest so zu modernisieren, dass die Einhaltung der Anforderungen für Unternehmen transparenter und einfacher abzuwickeln ist. Dies erfolgt insbesondere im Rahmen eines massiven Trends, Abläufe im Bereich Rechtspflege und Finanzverwaltung zu digitalisieren.

## II. Rechtsgebiete

### 1. Steuerrecht

Im Juni 2021 wurde ein grundlegend erneuertes Online-Portal der Steuerverwaltung in Betrieb genommen (unter: [www.incometax.gov.in](http://www.incometax.gov.in)). Ziel ist es, den Steuerpflichtigen (und deren Beratern) einen direkten und schnittstellenarmen Zugang zu ermöglichen. Dabei soll die Bearbeitungszeit der Erklärungen und resultierender Auszahlung von Guthaben drastisch beschleunigt werden. Auch die Eingabe der Erklärungen wird vereinfacht, indem bereits bei der Finanzverwaltung vorliegende Angaben in den Formularen bereits vorbelegt sind. Für durch Berater vertretene Steuerpflichtige wird das bisher teilweise noch Papier-basierte und oft sehr fehleranfällige Nachfrageverfahren in das Portal integriert.

Der Berater kann nun online den Status von Anfragen des Finanzamtes kontrollieren und deren Beantwortung ebenfalls dort vornehmen. Erwartungsgemäß war die Einführung des neuen Portals mit Anlaufschwierigkeiten verbunden. Insgesamt hat sich die technische Abwicklung zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Beitrages jedoch weitgehend eingespielt und verbessert die formale Handhabung der steuerlichen Pflichten erheblich.

Mit Verlautbarung vom 3. 5. 2021 wurden die Schwellenwerte für das Bestehen einer wesentlichen wirtschaftlichen Präsenz (Significant Economic Presence) veröffentlicht. Diese liegen eher niedrig mit umgerechnet rund EUR 250 000 für Transaktionen mit definierten Waren oder Dienstleistungen bzw. EUR 300 000 wiederkehrenden Nutzern von bestimmten Onlinediensten. Das Vorliegen führt zu besonderen steuerlichen Pflichten für Personen aus Ländern, mit welchen kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht oder Personen, welche nicht durch ein bestehendes Doppelbesteuerungsabkommen geschützt sind. Konkrete Erfahrungen mit der Umsetzung bestehen bisher nicht. Die weitere Entwicklung in diesem Bereich ist sorgfältig zu beobachten.

Im Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz hat diese mit Erklärung vom 13. 8. 2021 die Anwendung reduzierter Quellensteuersätze klargestellt. Dies betrifft die Anwendung reduzierter Quellensteuersätze für Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren und Vergütung für technische Dienstleistungen. Ansatzpunkt waren hierbei die Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Indien und Kolumbien sowie Litauen, welche jeweils (unter bestimmten Bedingungen) einen Quellensteuersatz von nur 5% vorsehen. Nach Beitritt der beiden genannten Länder zur OECD im Jahr 2018 bzw. 2020 erklärte die Schweiz, den reduzierten Steu-

ersatz nunmehr auch selbst anzuwenden im Verhältnis zu Indien. Dies kann zu Erstattungsansprüchen indischer Zahlungsempfänger gegenüber der Schweizer Finanzverwaltung bzw. der Reduzierung der Anrechenbarkeit von Quellensteuer bei Schweizer Zahlungsempfängern führen. Die Schweiz erwartet von der indischen Seite nun Gegenseitigkeit in diesem Bereich. Sollte Indien den Quellensteuersatz nicht ebenfalls auf 5% reduzieren so muss damit gerechnet werden, dass die Schweiz die Änderung zum 1. 1. 2023 wieder zurücknimmt. Die Entwicklung ist daher weiter zu prüfen.

Das Central Board of Direct Taxation hat sich zu Meistbegünstigungsklauseln in Protokollen indischer Doppelbesteuerungsabkommen geäußert. Diese finden sich insbesondere in den Abkommen mit den Niederlanden, Frankreich, der Schweiz, Schweden, Spanien und Ungarn. Es wurde klargestellt, dass Meistbegünstigung nur bei Erfüllung aller dort jeweils geregelten Bedingungen gewährt wird und eine Übertragbarkeit von Begünstigungen einer ausdrücklichen Bekanntmachung bedarf. Hieraus sind Auswirkungen für Personen in den genannten Ländern zu erwarten insbesondere für den Bereich der Dividendenzahlungen. Die Bekanntmachung hat noch keine formale Rechtskraft und unterliegt auch der gerichtlichen Überprüfung. Bis zur Klärung muss jedoch von einer Anwendung durch die Finanzverwaltung ausgegangen werden.

In dem vor längerer Zeit hoch kontroversen Bereich der Besteuerung indirekter Veräußerungsvorgänge erfolgte nun nach höchstrichterlicher Klärung auch die gesetzliche Regelung. Die Besteuerungsregelung aus dem Jahr 2012, welche aufgrund ihrer Rückwirkung für heftige Reaktionen gesorgt hatte, wurde mit Änderungsgesetz im August 2021 auch formal aufgehoben. Ebenfalls ausdrücklich gesetzlich geregelt wurde, dass auf dieser Grundlage etwa ergangene Steuerbescheide unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen aufzuheben seien, z.B. unter Rückzahlung etwa geleisteter Steuern und unter Verzinsung des Steuerbetrages. Ausführungsbestimmungen wurden zum 1. 10. 2021 bekannt gemacht. Damit wurde zu dieser Thematik ein gesetzgeberischer Schlusspunkt gesetzt.

Das in der Praxis nicht gut funktionierende Verfahren der verbindlichen Auskunft (Authority for Advance Ruling) wurde durch Jahressteuergesetz von 2021 grundlegend erneuert. Der bisherige Spruchkörper wurde aufgelöst und durch einen neuen Spruchkörper (Board of Advance Rulings) ersetzt. Spruchkammern wurden in New Delhi und Mumbai angesiedelt. Mit Bekanntmachung vom 18. 1. 2022 wurde die neue Verfahrensordnung veröffentlicht. Das Ziel ist ein deutlich effizienteres Verfahren; dies soll maßgeblich auch dadurch erreicht werden, dass die bisherigen persönlichen Anhörungen durch einen Online-Verfahrensablauf ersetzt werden können.

## 2. Arbeitsrecht

Wie im Vorjahr berichtet (vgl. *Wörlein*, RIW 2021, 574, 575) wurden bereits 2019 bzw. 2020 umfassende gesetzliche Neuregelungen im Bereich des Arbeitsrechts durch das Parlament verabschiedet, Gesetz über kollektives Arbeitsrecht und Rechtsschutz im Arbeitsrecht (Industrial Relations Code, 2020), Arbeitsschutzgesetz (Code on Occupational Safety, Health and Working Conditions, 2020), Gesetz über Sozialabgaben und Pflichtversicherungen (Social Security Code, 2020) sowie das Gesetz über Lohnzahlung (Code on

Wages, 2019). Diese Gesetzeswerke sind Teil der Grundreform des indischen Arbeitsrechts. Die Gesetze wurden zwischenzeitlich durch den Präsidenten ausgefertigt, das Datum des Inkrafttretens ist jedoch zum Stand der Erstellung dieses Berichtes noch offen. Ein baldiges Inkrafttreten ist zu erwarten. Für Unternehmen ergibt sich Anpassungsbedarf in verschiedenen Gebieten gegenüber der bisherigen Praxis. Zu beachten ist weiterhin, dass Umsetzungsbestimmungen der einzelnen Staaten ebenfalls erforderlich sind, welche teilweise jedoch noch nicht vorliegen. Auch mit deren Verabschiedung ist in Kürze zu rechnen. Die umfassende Neuregelung wird das indische Arbeitsrecht in der Gesetzeslage sehr weitgehend modernisieren.

Für mobiles Arbeiten im Bereich von IT-Unternehmen erfolgte eine Anpassung der Regelungen zu deren Zulässigkeit. IT-Unternehmen sind häufig in entsprechenden Sonderwirtschaftszonen (Special Economic Zones) angesiedelt; sie sind verpflichtet, die Leistungen auch auf dem Gebiet der Sonderwirtschaftszonen zu erbringen. Mit Änderungsgesetz vom 14. 7. 2022 (Special Economic Zones [Third] Amendment Rules) wurde nun festgelegt, dass bis zu 50% der Arbeitnehmer solcher Unternehmen ihre Leistungen von zu Hause oder einem anderen Ort außerhalb der Sonderwirtschaftszone erbringen können. Die deutliche Erleichterung der bisher strengen Regelungen zeigt die Reaktion des Gesetzgebers auf neue Arbeitsmodelle nach der Pandemie in diesem für die indische Wirtschaft bedeutenden Bereich.

Durch eine Neuregelung im Bereich des Sozialversicherungsgesetzes (Social Security Code, 2020) wurde verpflichtend gemacht, dass die Inanspruchnahme von Leistungen nunmehr einen einheitlichen Identitätsnachweis über den neuen indischen Personalausweis (Aadhaar Card) voraussetzt. Ein direktes Ziel der Neuregelung ist nicht nur die Begrenzung des Missbrauchs von Leistungen. Durch eine bessere Erfassung soll aus den Erfahrungen der Pandemie auch sichergestellt werden, dass Bedürftige bei den Behörden einheitlich und eindeutig registriert und damit auch für fallweise Hilfsleistungen erreichbar sind.

## 3. Insolvenzrecht

Aus der Praxis des Insolvenzrechts (vgl. *Insolvency and Bankruptcy Code*, 2016) ist von einer Entscheidung zum Verfahrensablauf zu berichten. Mit Bekanntmachung vom 16. 4. 2021 wurde durch die Fachbehörde (Insolvency and Bankruptcy Board of India) klargestellt, wann der Insolvenzverwalter (Insolvency Resolution Professional) die Gläubigerversammlung einzuberufen hat. Eine direkte Pflicht zur Einberufung besteht bei Antrag von Gläubigern mit mindestens 33% der Stimmrechte in der Versammlung. Bei einem Antrag von weniger als 33% der Stimmen ist der Insolvenzverwalter zur Einberufung berechtigt, sofern dies nach pflichtgemäßer Ermessenseinschätzung sachdienlich ist. Insgesamt sind vollständig durchgeführte Insolvenzverfahren im Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen noch keine generell verbreitete Struktur; in diesen Unternehmensgrößen werden durch Gläubiger als Druckmittel eingeleitete Verfahren in vielen Fällen wieder aufgehoben nach Bereinigung des zugrunde liegenden Zahlungsrückstandes.

## 4. Verbraucherschutzrecht/Produkthaftung

Mit Bekanntmachung vom 20. 12. 2021 wurden die neuen Ausführungsbestimmungen zu dem Verbraucherschutzgesetz (Consumer Protection Act, 2019) in Kraft gesetzt. Die

Zuständigkeit der drei Spruchkörper wurde wertabhängig neu geregelt. Es sind zuständig

- District Commissions bei gezahlten Vergütungen für Waren oder Dienstleistungen bis zu umgerechnet rund EUR 62 000,
- State Commissions bei Vergütungen bis zu umgerechnet rund EUR 250 000,
- National Commission bei Beträgen über umgerechnet rund EUR 250 000.

Für den Bereich des E-Commerce wurde mit Verordnung vom 17. 5. 2021 eine Regelung über die Pflicht zur Bestellung eines lokalen Vertreters in Kraft gesetzt. Gemäß den Consumer Protection (E-Commerce) Amendment Rules, 2021, besteht die Verpflichtung lokaler Anbieter, eine in Indien ansässige Person zu benennen, welche speziell für die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen im Bereich Verbraucherschutz verantwortlich ist. Dies gilt auch dann, wenn die E-commerce-Tätigkeit formal durch eine (juristische) Person außerhalb Indiens ausgeführt wird, diese juristische Person aber einer in Indien ansässigen Person wirtschaftlich zuzurechnen ist. Hierdurch soll Missbrauch von E-Commerce durch lokale Anbieter besser verfolgbar werden.

## 5. Gesellschaftsrecht

Auch im Jahr 2021/2022 wurden durch Einzelregelungen wieder Formvorschriften bzw. Fristen gelockert.

### a) *Gesellschafterversammlung (Jahreshauptversammlung/Annual General Meeting)*

Für das am 31. 3. 2021 endende Geschäftsjahr wurde in einer Einzelfallregelung erneut eine Fristverlängerung für das Abhalten der Jahreshauptversammlung gewährt. Während nach dem Gesellschaftsgesetzbuch (Companies Act) die Frist von sechs Monaten nach Ende des Finanzjahres galt, also der 30. 9. 2021, wurde diese Frist für das konkrete Geschäftsjahr verlängert auf den 28. 2. 2022. Wie auch im Vorjahr lässt sich nicht verlässlich sagen, ob eine derartige Verlängerung auch für das laufende Jahr wieder gewährt werden wird. Nach der weitgehenden Rückkehr zum Normalbetrieb nach der Pandemie wird dies als nicht sehr wahrscheinlich angesehen.

Die Zulässigkeit der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung durch Videokommunikation anstelle persönlicher Anwesenheit war zuletzt bis 31. 12. 2021 geregelt; diese Verfahrensoption wurde nun verlängert bis 31. 12. 2022. Für den Einzelfall ist hier nach wie vor eine praktische Einschätzung sinnvoll, da bei der Durchführung per Videotechnik formale Anforderungen wie Aufzeichnung und Archivierung sowie gegebenenfalls auch Anwesenheit des Abschlussprüfers bestehen, welche die Formerleichterung relativieren gegenüber einer Vollmachterteilung an in Indien befindliche Vertreter (was im Falle der Gesellschafterstellung von juristischen Personen möglich ist).

### b) *Zwangswise Umfirmierung*

Durch eine neue Verfahrensregel wird nunmehr der Konstellation begegnet, dass ein bestehender Firmenname durch die Aufsichtsbehörde des Handelsregisters beanstandet und diese Beanstandung durch das Unternehmen nicht umgesetzt wird. In einem solchen Fall kann das Register von Amts wegen einen neuen Namen vergeben und in dem Register umschreiben. Der neue Name besteht u. a. aus einem

Kürzel, welches den Regelverstoß kennzeichnet, der Firmennummer der Gesellschaft sowie dem Aktenzeichen des Vorganges. Dieses Beispiel zeigt erneut, wie wichtig eine strenge Überwachung und Beachtung registerrechtlicher formaler Vorgänge ist, wodurch eine derartige Eskalation vermieden wird.

### c) *Angaben in Urkunde zur Anteilsübertragung*

Die formale Dokumentation zur Übertragung von Anteilen (Formular SH-4) wurde ergänzt um eine Selbstauskunft des Käufers der Anteile. Hierin hat der Käufer eine formale ausdrückliche Erklärung dazu abzugeben, ob die Übertragung der Anteile Beschränkungen gemäß dem indischen Devisenrechtsgesetz (Foreign Exchange Management Act) unterliegt. Sollte eine solche Beschränkung bestehen, muss eine vorherige behördliche Freigabe eingeholt werden; der Käufer hat diese eine entsprechend erforderliche behördliche Freigabeerklärung als Teil der Übertragungsurkunde vorzulegen. Dies verstärkt die unmittelbare Überwachung von Übertragungsvorgängen in regulierten Bereichen.

### d) *Angaben zu gemeinnützigen Aufwendungen*

Für indische Gesellschaften besteht seit Längerem die Pflicht, bei Erreichen bestimmter Größenklassen einen definierten Betrag zu Zwecken des Gemeinwohls aufzuwenden und hierüber Rechenschaft abzulegen. Das zuständige Ministerium hat die Verpflichtung nun konkretisiert. Gesellschaften haben eine formale Meldung bei dem Register einzureichen über die Gemeinwohl-Aufwendungen, und zwar sowohl als Nachholung für das bereits abgelaufene Jahr als auch als Teil der verpflichtenden Register-Jahresmeldungen für die Folgejahre.

### e) *Beschränkungen bei Beteiligung von Personen aus Indiens Anrainerstaaten*

Mit einer Reihe von Regelungen ändert Indien sein grundsätzlich liberales Modell der Zulässigkeit ausländischer Investitionen für besondere Fälle.

Bei Ausgabe neuer Anteile durch eine indische Gesellschaft darf die Ausgabe an natürliche oder juristische Personen nicht ohne Weiteres erfolgen, sofern diese Personen ihren Sitz in einem an Indien angrenzenden Staat haben. Vielmehr ist einem solchen Fall eine ausdrückliche behördliche Freigabe einzuholen. In der Praxis ist festzustellen, dass sich diese Einschränkung faktisch nur auf Personen aus der Volksrepublik China bezieht und dass es als schwer planbar gelten muss, ob und unter welchen Voraussetzungen die beschriebene behördliche Freigabe in einem Fall erteilt werden wird. Unternehmen, welche Anteile in Indien über eine Holdingsstruktur in Hong Kong halten, sind erfahrungsgemäß bereits von der Fragestellung betroffen, sofern Kapitalmaßnahmen bei der indischen Gesellschaft durchgeführt werden sollen.

Die grenzüberschreitende Umwandlung (insbesondere Verschmelzung oder Abspaltung) unter Beteiligung einer indischen Gesellschaft und einer Gesellschaft mit Sitz in einem Anrainerstaat Indiens bedarf zu ihrer Durchführung nunmehr im Ergebnis ebenfalls der vorherigen behördlichen Freigabe bzw. der behördlichen Prüfung der Unbedenklichkeit.

Die Einschränkungen erstrecken sich auch auf das Geschäftsleitungsgremium einer indischen Gesellschaft (Board of Directors). Die Bestellung einer Person, welche Staatsangehöriger eines Anrainerstaates Indiens ist, erfordert vor ihrem

Vollzug die Einholung einer positiven Sicherheitsbeurteilung durch das Innenministerium (Ministry of Home Affairs).

## 6. Gesetz über Maßangaben

Das indische Gesetz über Inhaltsangaben und Maßangaben (Legal Metrology Act, 2009) reicht in viele Bereiche der Unternehmenspraxis hinein, auch wenn diese nicht im Endverbraucherbereich tätig sind. Die teilweise sehr speziellen Anforderungen sind im Rahmen globaler Logistik und Lieferketten aufwändig in der Umsetzung. Durch eine Bekanntmachung vom 28. 3. 2022, welche am 1. 10. 2022 wirksam werden soll, werden diverse Regelungen über Pflichtangaben modernisiert. Die vormals erforderliche Angabe des Datums des Imports der Ware nach Indien ist künftig entbehrlich. Im Falle von Massenwaren werden auch Vorgaben für die Verpackung gelockert.

Bezüglich des Verkaufs von Produkten im Bereich der Elektronik wurde ein Entwurf vorgelegt, welcher es erlauben würde, eine große Zahl Pflichtangaben anstelle einer direkten Beschriftung im Wege eines QR-Codes zugänglich zu machen, während nur noch Basisangaben auf der Verpackung selbst angebracht sein müssen.

## 7. Devisenrecht

### a) Ablösung der LIBOR-Referenzrate

Das indische Devisenrecht nimmt in zentralen Vorschriften zu zulässigen Zinssätzen Bezug auf den LIBOR (London Inter Bank Offered Rate), dessen Festsetzung zum 31. 12. 2021 eingestellt wurde. Im Rahmen einer Anpassungsverordnung (Foreign Exchange Management [Export of Goods and Services] [Amendment] Regulations, 2021) hat die indische Zentralbank (Reserve Bank of India) geregelt, dass durch getrennte Bekanntmachung ein Nachfolgeinstrument festgelegt werden kann. Zugleich werden Unternehmen aufgefordert, ein geeignetes Nachfolgeinstrument zu wählen. In der Praxis ist hier das Instrument ESTR (Short Term Euro Rate) der Europäischen Zentralbank relevant.

Im gleichen Zusammenhang mit der Einstellung des LIBOR hat die indische Zentralbank Aktualisierungen auch für die Bereiche der Auslandsdarlehen und Stundung von Auslandszahlungen veröffentlicht. Als neue Bezugsgröße ist die

für die jeweilige Fremdwährung vergleichbare Rate mit einer Laufzeit von sechs Monaten heranzuziehen. Bestehende Verträge sind daher in der Abwicklung entsprechend zu handhaben. In der Praxis werden hier die Raten des sechs-Monats-ESTR für EURO-Vorgänge oder des sechs-Monats-SOFR (Secured Overnight Financing Rate) für US-Dollar-Vorgänge Anwendung finden.

### b) Neue Identifikationsnummer für Unternehmensfinanztransaktionen (Legal Entity Identifier)

Ab dem 1. 10. 2022 sind juristische Personen, welche Zahlungen von umgerechnet mehr als rund 6 Mio. Euro abwickeln, verpflichtet, bei den Vorgängen eine neu einzuholende Identifikationsnummer anzugeben. Im Falle eines ausländischen Beteiligten besteht diese Pflicht derzeit nicht. Ist diese Nr. einmal erteilt, ist sie bei allen künftigen Transaktionen größenunabhängig anzugeben.

## III. Bewertung

Die Folgen der Pandemie zeigen sich in den gesetzlichen Maßnahmen nur noch am Rande. Laufende Reformen werden weiter vorangetrieben. Digitalisierungsprozesse werden hierbei in jedem Projekt grundlegend in die neuen Regelungen und Abläufe integriert. Technische Schwierigkeiten und daraus resultierende rechtliche Unschärfen nimmt man dabei in Kauf mit dem Ziel, die neuen Systeme in den Alltagsbetrieb zu bekommen. Dadurch ergeben sich für Unternehmen zunächst Herausforderungen, welche im indischen Umfeld aber überwunden werden können und nachfolgend den Kurs der stetigen Verbesserungen des wirtschaftlichen Umfeldes in Indien weiter verstärken.



**Martin Wörlein**

Rechtsanwalt, Partner der internationalen Beratungs- und Prüfungsgesellschaft Rödl & Partner. Studium u. a. in Edinburgh, Heidelberg (Juristisches Staatsexamen) und an der University of California (Berkeley und Davis; Master in International Commercial Law). Er leitet seit 2006 das Indien-Team bei Rödl & Partner und betreut deutsche Unternehmen, vorrangig in den Bereichen Joint Ventures und Konfliktbeilegung in Indien.

## Internationales Wirtschaftsrecht

### ■ Vorrang der Wochenfrist für die Annahmeverweigerung in der EuZustVO vor einer abweichenden nationalen Rechtsmittelfrist

**EuGH** (4. Kammer), Urteil vom 7. 7. 2022 – Rs. C-7/21; LKW WALTER Internationale Transportorganisation AG gegen CB u. a.

#### Tenor

**Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 11. 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstü-**

**cke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung des Mitgliedstaats, zu dem die Behörde gehört, die ein zuzustellendes Schriftstück ausgestellt hat, entgegensteht, wonach der Beginn der einwöchigen Frist nach Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1393/2007, innerhalb deren der Empfänger eines solchen Schriftstücks die Annahme aus einem der in dieser Bestimmung vorgesehenen Gründe verweigern kann, mit dem Fristbeginn für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen dieses Schriftstück in diesem Mitgliedstaat zusammenfällt.**

GrCh Art. 47; Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 Art. 8